

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Rechtliche Angelegenheiten

**Mag. Lukas Czakert**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3434  
umweltschutz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-9/8/241-2025

Innsbruck, 07.02.2025

**Austrian Power Grid AG, 1220 Wien;**  
**Projekt 220 KV-Leitung Lienz-Staatsgrenze; PCI-Verfahren nach dem UVP-G2000;**  
**EDIKT**

## EDIKT

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, sowie §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

### 1. Antrag

Mit Eingabe vom 03.07.2024 (OZI. 154) hat die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde die Genehmigung für das Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220-kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze (IT)“ nach dem UVP-G 2000 beantragt.

Das gegenständliche Projekt wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28. November 2023 in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse („PCI“) aufgenommen.

### 2. Beschreibung des Vorhabens

In Abstimmung mit TERNA soll die Erneuerung der bestehenden 220 kV-Leitung als Teil der Verbindung zwischen den Umspannwerken Lienz und Soverzene (Veneto, Italien) erfolgen. Die Netzbetreiber haben ein gemeinsames Konzept für die Erneuerung und Modernisierung erarbeitet. Die bestehende Leitungsanlage in Österreich, eine 220-kV-Leitung bestehend aus 119 Masten auf einer Strecke von 33,5 km soll dabei so neu errichtet werden, dass sie mit 220 kV betrieben werden kann und eine erhöhte Übertragungsleistung erreicht. In Bezug auf die transeuropäische Energienetzplanung ist in Verbindung damit auch eine Aufrüstung der 220-kV-Leitung auf italienischem Staatsgebiet in der Region Veneto geplant. Das Projekt wird daher in enger Abstimmung mit TERNA als Partner und italienischer Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den nachfolgenden Komponenten, wobei davon im überwiegenden Ausmaß Gemeindegebiete in Tirol und im untergeordneten Ausmaß Gemeindegebiete in Kärnten betroffen sein werden:

- Neuerrichtung und Betrieb einer einsystemigen 220-kV-Leitung vom Umspannwerk Lienz bis zur Staatsgrenze Italien
  - o Mastanzahl für den Neubau: 121
  - o Leitungslänge für den Neubau: ca. 35 km
- Änderungen an der Leitung 266 „220-kV-Ltg. Obersielach – Lienz“
  - o Demontage von 3 Maststandorten
  - o Neubau von 3 Maststandorten mit geringfügig geänderter Lage
- Demontage der 220-kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (Auronzo)
  - o Leitungslänge: rd. 33,5 km
  - o Mastanzahl: 119 Maste
- Ausbau am Gelände des Umspannwerks Lienz zur Einbindung nötiger Phasenschiebertransformatoren sowie einer 220-kV-Schaltanlage

Die bestehende 220 kV-Leitung vom Netzknoten Lienz – Staatsgrenze (Auronzo) mit einer Länge von ca. 33,5 km (119 Maste) führt von Lienz ins Pustertal, quert die Lienzer Dolomiten, verläuft weiter durch das Gailtal und steigt bei Obertilliach zur Porzescharte auf 2.363 m Höhe (Staatsgrenze) an. Als Standortgemeinden werden die acht Gemeinden im Bezirk Lienz, und zwar die Stadt Lienz (NK-Standort), Nußdorf-Debant, Tristach, Amlach, Leisach, Assling, Untertilliach und Obertilliach sowie die Gemeinde Lesachtal in Oberkärnten (Bezirk Hermagor) berührt. Die neue 220 kV-Leitung wurde auf der Bestandstrasse geplant, sofern es aufgrund von Nahbereichsobjekten oder Naturgefahren keine Notwendigkeiten zur Optimierung gab. Im Zuge des Projekts kommt es ebenfalls zu einer Verschiebung von 3 Maststandorten der 220 kV-Leitung 266 Obersielach – Lienz. Diese Änderung an der Leitungsanlage 266 ist nötig, um den Abstand zur geplanten 220 kV-Leitung UW Lienz – Staatsgrenze (IT) zu gewährleisten.

### **3. Verfahren nach dem UVP-G 2000**

Für das gegenständliche Vorhaben „Erneuerung Südverbindung Lienz, 220 kV-Leitung Lienz-Staatsgrenze“ ist gemäß § 3 iVm Z 16 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der entsprechenden Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 liegt sowohl bei der Kärntner als auch der Tiroler Landesregierung. Nach Abschluss des Verfahrens entscheiden die Tiroler Landesregierung sowie die Kärntner Landesregierung als zuständige UVP-Behörden mit Bescheid.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung sind in der Zeit vom 07.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025 auf der Internetseite der Behörde unter folgenden Zugangsdaten veröffentlicht bzw. abrufbar:

**Link:** <https://tbox.tirol.gv.at/index.php/s/iMf3QzakH6qBMSE>

**Passwort:** U-UVP-9/8/Revision1

(am besten mit Firefox-Browser öffnen)

Diese liegen weiters in der Zeit vom 07.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025 in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden:

- Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz;
- Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant;
- Gemeinde Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach;
- Gemeinde Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach;
- Gemeinde Leisach, Leisach Nr. 10, 9909 Leisach;
- Gemeinde Assling, Unterassling 28, 9911 Assling;
- Gemeinde Untertilliach, Untertilliach 62a, 9943 Untertilliach;
- Gemeinde Obertilliach, Dorf 4, 9942 Obertilliach;

elektronisch während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zudem können in diese Unterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, in analoger Form während der jeweiligen Amtsstunden ab dem 07.02.2025 Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten können sich die Unterlagen über obigen Link selbst herunterladen oder bei den Gemeindeämtern in elektronischer Form einsehen oder von den Unterlagen im Falle der Einsichtnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

#### **4. Hinweise**

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist vom 07.02.2025 bis 28.03.2025 an die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

2. Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingebracht werden (§ 44b Abs. 1 AVG). Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 AVG).

3. Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).
4. In das Edikt, den Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung und den vorläufigen Zeitplan kann auch im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/> Einsicht genommen werden.

Für die Landesregierung:

Mag. Lukas Czakert